

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Feuerwehrreglement

vom 2. April 1984

Revision vom
25. August 2006

Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1	Aufgabe	1
§ 2	Dienstplicht	1
§ 3	Rekrutierung	1
§ 4	(aufgehoben)	1
§ 5	Ersatzabgabe	1
§ 5a	Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen	2
§ 6	Befreiung von der Ersatzabgabe	2

B. Leitung

§ 7	Obliegenheiten des Gemeinderates	3
§ 8	Feuerwehrkommission	3
§ 9	Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	3

C. Organisation

§ 10	Feuerwehrkompanie	4
§ 11	Betriebsfeuerwehren	4

D. Funktion des Kaders

§ 12	Kommandant	4
§ 13	Kommandant-Stellvertreter	4
§ 14	Übrige Offiziere	4
§ 15	Feldweibel	5
§ 16	Fourier	5
§ 17	Übrige Unteroffiziere	5
§ 18	Wahlfähigkeit der Angehörigen	5

E. Pflichten und Ausbildung

§ 19	Pflichten der Feuerwehrleute	5
§ 20	Ausbildung, Übungsbetrieb	6
§ 21	Absenzen	6
§ 22	Entschuldigungen	6
§ 23	Übungsleitung	6
§ 24	Pflicht der Chargierten	7
§ 25	Hilfeleistung durch Dritte	7

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 26	Bekleidung und Ausrüstung	7
§ 27	Gradabzeichen	7

G. Aufgebot und Einsätze

§ 28	Übungsaufgebot	7
§ 29	Alarmierung	7
§ 30	Orientierung der Behörden	8
§ 31	Schadenplatzkommando	8
§ 32	Schadenplatz	8
§ 33	Brandwache	8
§ 34	Einsatzkosten	9

H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

§ 35	Sold	9
§ 36	Entschädigung	9
§ 37	Versicherung	9

I. Schlussbestimmungen

§ 38	Strafen	10
§ 39	Weitere Straffälle	10
§ 40	Rekursinstanzen	10
§ 40a	Verordnung	
§ 41	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	10

Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach, gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1 Aufgabe

¹Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Öllunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).

²Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 2 Dienstpflicht¹

¹Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner und Einwohnerinnen vom Beginn des Jahres an, in welchem das 22. Altersjahr erreicht wird bis zum Ende des Jahres, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

²Sie wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr
- b) durch persönliche Dienstleistung in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

§ 3 Rekrutierung

¹Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.

²Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.

§ 4 Befreiung vom persönlichen Dienst²

§ 5 Ersatzabgabe¹

¹Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Der Ansatz im Rahmen von 5 bis 10 Prozent von der Gemeindesteuer wird auf dem Budgetweg festgesetzt.

¹ Revision vom 25. September 2006

² Aufgehoben gemäss Revision vom 25. September 2006

²Für die Ersatzabgabe massgebend ist das in- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.

³Bei Ehepaaren bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerbaren Familieneinkommen. Ist nur ein Ehepartner ersatzpflichtig, ist die Hälfte davon geschuldet.

⁴Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens Fr. 30.-- und höchstens Fr. 1'000.-- pro Jahr.

§ 5a Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen¹

¹Die Ersatzabgabe wird von den Ersatzpflichtigen, welche per Stichtag 31. Dezember in der Gemeinde wohnhaft sind, rückwirkend für das ganze Jahr erhoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zugezogenen Ersatzpflichtigen oder zugezogenen Ersatzpflichtigen, welche im Laufe des massgeblichen Jahres in einer anderen Gemeinde persönlichen Feuerwehrdienst geleistet oder eine Ersatzabgabe bezahlt haben, wird die in Reinach zu leistende Ersatzabgabe auf Antrag entsprechend dem Zeitpunkt des Zuzuges anteilmässig reduziert.

³Von Personen, welche vor dem Stichtag 31. Dezember in eine andere Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft ziehen, wird für das ganze Jahr keine Ersatzabgabe erhoben.

⁴Bei Tod, Wegzug ins Ausland oder Wegzug in einen anderen Kanton wird die Ersatzabgabe für das laufende Jahr anteilmässig erhoben.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe²

¹Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.

²Zudem ist befreit, wer im Feuerwehrdienst durch Unfall oder Krankheit mit bleibendem Nachteil dienstuntauglich geworden ist.

³Ehepartner/-innen von aktiven Feuerwehrleuten sind ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit.

⁴Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

¹ Eingefügt gemäss Revision vom 25. September 2006

² Revision vom 25. September 2006

B. Leitung

§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates

¹Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.

²Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission,
- b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes,
- c) Beschluss über Anschaffung von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission,
- d) Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

§ 8 Feuerwehrkommission (Offiziersrapport)¹

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und seinem Stellvertreter als Vizepräsidenten
- b) den übrigen Offizieren
- c) dem Feldweibel
- d) dem Fourier (Protokoll)
- e) einem Vertreter der Mannschaft
- f) dem Abteilungsleiter Sicherheit.

²Bei Bedarf wird das zuständige Gemeinderatsmitglied beigezogen.

³Die Feuerwehrkommission wird vom Kommandanten oder vom Gemeinderat einberufen.

§ 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Wahlvorschläge gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a),
- b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten,
- c) Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen,
- d) Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates.

¹ Revision vom 25. September 2006

C. Organisation

§ 10 Feuerwehrkompagnie

¹Die Feuerwehrkompagnie besteht aus:

- a) Dem Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Feldweibel, Fourier und Ordonnanzen),
- b) den Pikettgruppen.

²Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

³Der Kompagniebestand wird jährlich durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bestimmt.

⁴Die Kompagnie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zum Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 11 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr.

D. Funktion des Kaders

§ 12 Kommandant

¹Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

²Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompagnie.

³Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

§ 13 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 14 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer der Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 15 Feldweibel

¹Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

²Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 16 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommission.

§ 17 Übrige Unter-Offiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachmeistern oder Korporalen werden als Geräteführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

§ 18 Wahlfähigkeit der Angehörigen

¹Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrenspektorates vorliegt.

²Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

³Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 19 Pflichten der Feuerwehrleute

¹Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

²Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 20 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

²Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

³Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

⁴Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁵Für Rekruten finden besondere Übungen statt.

§ 21 Absenzen

¹Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall wird mit Busse bestraft.

²Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 22 Entschuldigungen¹

¹Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Schwangerschaft, Militärdienst, Todesfall in der Familie, berufliche Unabkömmlichkeit und mehrtägige Ortsabwesenheiten. Näheres regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

²Der Gemeinderat kann in der Verordnung zusätzlich den Bezug von einzelnen Absenzen regeln, welche nicht begründet werden müssen (Jokertage).

³In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 23 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Befehl.

¹ Revision vom 25. September 2006

§ 24 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 25 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 26 Bekleidung und Ausrüstung

¹Die Feuerwehrleute werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

²Jeder Feuerwehrmann haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Bei Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustande dem Materialverwalter abzuliefern.

§ 27 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

G. Aufgebot und Einsätze

§ 28 Übungsaufgebot

¹Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Januar jedem Feuerwehrmann zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.

²Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 29 Alarmierung

¹Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde rückt die Feuerwehr gemäss Alarmorganisation aus.

²Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).

³Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident sowie der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.

⁴Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§ 30 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Departementschef und dem Gemeindepräsidenten auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 31 Schadenplatzkommando

¹Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.

²Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 32 Schadenplatz

¹Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

²Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 33 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 34 Einsatzkosten¹

¹Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde.

²Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

³Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a) Ölwehreinsätze,
- b) Strahlenschutzinsätze,
- c) Autobrände im Freien,
- d) Leitungsbrüche im Gebäudeinneren,
- e) vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen,
- f) Verkehrsdienst bei Grossanlässen,
- g) bei freiwilligen Einsätzen,
- h) bei Fehl- und Täuschungsalarmen
- i) technische Hilfeleistung.

⁴Einzelheiten regelt die Verordnung.

H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

§ 35 Sold¹

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

§ 36 Entschädigung¹

¹Für ihre ausserordentlichen Leistungen erhalten Offiziere, Feldweibel und Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Personalreglement der Gemeinde festgesetzt ist.

²Für Kursteilnehmer, Wachtdienst oder andere ausserordentlichen Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigungen fest.

§ 37 Versicherung

¹Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfsklasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verlet-

¹ Revision vom 25. September 2006

zungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen.

²Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

I. Schlussbestimmungen

§ 38 Strafen¹

¹Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:

- a) Verweis
- b) Geldbusse bis 500 Franken
- c) Degradierung
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

²Die unter Absatz 1 Buchstaben b) - d) genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 39 Weitere Straffälle

¹Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

²Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

³Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 40 Rekursinstanzen¹

¹Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen an das Strafgericht rekuriert werden.

¹ Revision vom 25. September 2006

§ 40a Verordnung¹

¹Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.

²Darin sollen insbesondere auch Übergangsbestimmungen für die Dauer der Dienstpflicht gemäss § 2 dieses Reglements festgehalten werden. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass Personen, welche ihre Dienstpflicht nach den alten Bestimmungen aktiv erfüllt haben, von weiteren Verpflichtungen befreit sind.

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹Das Reglement vom 30. August 1976 wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

4153 Reinach, den 2. April 1984

Einwohnerrat Reinach BL

E. Vögtli
Präsident

E. Frei
Sekretärin

Das vorliegende Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 22. Juni 1984 genehmigt und vom Gemeinderat am 10. Juli 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Reinach BL

H. Haidlauf
Präsident

R Wassermann
Verwalter

¹ Eingefügt gemäss Revision vom 25. September 2006

Die vom Einwohnerrat am 25. September 2006 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 15. Dezember 2006 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.